

Artikel im doppelten Interesse geschrieben

Chefredakteur berichtet und ist zugleich Mitgesellschafter

Ein Privatgymnasium ist Thema mehrerer Beiträge in einer Regionalzeitung. Unter anderem erscheint ein Artikel, der vom Chefredakteur verfasst ist. Eine Leserin der Zeitung teilt mit, dass der Chefredakteur Mitgesellschafter der GmbH ist, die die Schule betreibt. Ihr sei auch aufgefallen, dass das fragliche Gymnasium häufiger Thema in der Zeitung sei als andere vergleichbare Bildungseinrichtungen. Sie wirft dem Chefredakteur vor, kritische Beiträge unterdrückt zu haben. Einem Redakteur, der über den Verdacht von Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung der GmbH habe berichten wollen, sei eine Recherche untersagt worden. Der Artikel sei nie erschienen; Leserbriefe unzufriedener Eltern seien nicht erschienen. Über das fragliche Gymnasium werde je nach Ereignis ausführlich berichtet; über Ereignisse an anderen Schulen erschienen bestenfalls Ankündigungen. Die Rechtsvertretung des Chefredakteurs bestätigt, dass ihr Mandant Gesellschafter der Schul-GmbH sei, eine operative Tätigkeit in der Gesellschaft jedoch nie ausgeübt habe. Die Vorwürfe der Beschwerdegegnerin seien ehrenrührig. Die übersandten Unterlagen lieferten keinerlei Beweise. Pauschal und ohne jeden Beleg werde der Vorwurf geäußert, der Chefredakteur nutze sein Amt, um sich durch redaktionelle Veröffentlichungen einen Vorteil zu verschaffen. Gleiches gelte für die Behauptung, der Chefredakteur habe Recherchen über die GmbH unterbunden. Auch für diesen schwerwiegenden Vorwurf finde sich in dem Beschwerdebrief kein einziger Beleg, genauso wenig für die Behauptung, dass in der Zeitung niemals Leserbriefe unzufriedener Eltern abgedruckt worden seien. Die Rechtsvertretung des Chefredakteurs schließt mit dem Hinweis, die jeweilige Berichterstattung über das Gymnasium sei publizistisch veranlasst gewesen. Es sei sachlich informiert worden. Der Vorwurf, für die Schule werde aus unjournalistischen Gründen geworben, sei unbegründet. (2008)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 6 des Pressekodex (Trennung von Tätigkeiten) verstoßen; der Presserat spricht deshalb eine Öffentliche Rüge aus. Der fragliche Beitrag wurde vom Chefredakteur verfasst. Dem Beschwerdeausschuss liegen Belege vor, dass der Chefredakteur Mitgesellschafter der Träger-GmbH dieses Privatgymnasiums ist. Dieser Umstand wird in dem Artikel nicht erwähnt. Ziffer 6.1 fordert die strikte Trennung von journalistischen und anderen Tätigkeiten. Es ist presseethisch nicht vertretbar und schadet dem Ansehen der Presse, wenn ein Journalist über ein Unternehmen berichtet, an dem er selbst beteiligt ist. So besteht die Gefahr, dass er in einen Interessenskonflikt gerät. Belege dafür, dass das Privatgymnasium in der Gesamtberichterstattung der Zeitung über Schulen bevorzugt behandelt wird, erkennt der Beschwerdeausschuss nicht. Die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Artikel behandeln nach Meinung des Gremiums Themen, die von öffentlichem Interesse sind. Insofern kann darüber berichtet

werden. Die von der Beschwerdeführerin monierte Verhinderung kritischer Berichterstattung über die Schul-GmbH ist auf der Grundlage der Unterlagen nicht zu erkennen. (BK1-283/08)

Aktenzeichen:BK1-283/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6);

Entscheidung: öffentliche Rüge